

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie

Studienrichtung I: Angewandte Geographie¹

Studienrichtung II: Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)

an der Universität Trier

i. d. F. vom 30. Oktober 2000

(mit eingearbeiteter Änderungsordnung vom 30.10.2000)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches VI Geographie / Geowissenschaften der Universität Trier am 10. Dezember 1997 die folgende Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie an der Universität Trier beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 3. November 1998, AZ: 15323 Tgb.-Nr. 1338/91, genehmigt.

Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 46 vom 14. Dezember 1998, S.1985

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl S. 467), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat VI Geographie / Geowissenschaften der Universität Trier am 5. Juli 2000 folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 25. September 2000, Az.: 15323 Tgb.-Nr. 135/2000, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht. Änderungsordnung vom 30. Oktober 2000 veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 44 vom 27. November 2000, S. 2126

GLIEDERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Art der Prüfung, Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 8 Informationsrecht
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Freiversuch, Einhaltung von Fristen

¹ Derzeit werden die Schwerpunkte Fremdenverkehrsgeographie, Kommunalwissenschaft und Raumentwicklung angeboten.

II. Diplomvorprüfung

- § 12 Prüfungstermine zur Diplomvorprüfung
- § 13 Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Studienrichtung I:
Angewandte Geographie
- § 14 Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II:
Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)
- § 15 Gliederung und Gegenstand der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung I:
Angewandte Geographie
- § 16 Gliederung und Gegenstand der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II:
Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)
- § 17 Durchführung der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung I:
Angewandte Geographie
- § 18 Durchführung der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II:
Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)
- § 19 Zeugnis der Diplomvorprüfung
- § 20 Wiederholung der Diplomvorprüfung/Endgültiges Nichtbestehen

III. Diplomprüfung

- § 21 Zulassung zur Diplomprüfung in der Studienrichtung I:
Angewandte Geographie
- § 22 Zulassung zur Diplomprüfung in der Studienrichtung II:
Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)
- § 23 Umfang der Diplomprüfung und Prüfungstermine
- § 24 Gliederung und Durchführung der Diplomprüfung in der Studienrichtung I:
Angewandte Geographie
- § 25 Gliederung und Durchführung der Diplomprüfung in der Studienrichtung II:
Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Diplomarbeit
- § 28 Bewertung der Diplomarbeit
- § 29 Zeugnis der Diplomprüfung
- § 30 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Widerspruch
- § 32 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 33 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Art der Prüfung, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges der Geographie. Durch die Prüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin den Nachweis erbringen, dass er bzw. sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen, gründlichen Fachkenntnisse in der Geographie und in den von ihm bzw. ihr gewählten Nebenfächern sowie die Fähigkeit zur selbständigen Lösung geographischer Problemstellungen nach wissenschaftlichen Methoden und Grundsätzen erworben hat.
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad „Diplom-Geograph“ bzw. „Diplom-Geographin“ (abgekürzt: Dipl.-Geogr.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die Studienordnung stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium umfasst das Hauptfach Geographie und zwei Nebenfächer; es gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das viersemestrige Hauptstudium. Hinzu kommt ein Semester für die Durchführung der Prüfungen. Das Grundstudium wird mit der bestandenen Diplomvorprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des bzw. der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 148 Semesterwochenstunden.
- (4) Während des Studiums und bis zur Zulassung zur Diplomprüfung (§§ 21 und 22) hat der bzw. die Studierende ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben usw.) gemäß § 21 Abs. 2 Buchstabe e bzw. § 22 Abs. 2 Buchstabe e abzuleisten. Das außeruniversitäre Berufspraktikum sollte in mindestens zwei verschiedenen Institutionen abgeleistet werden. Die Zeitdauer des Einzelpraktikums in einer Institution soll in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

Der Diplomprüfung (§§ 21 ff.) geht die Diplomvorprüfung (§§ 12 ff.) voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Gegenstand einer Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Prüfungsfach nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 4

Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Der Vollzug der Prüfungsordnung erfolgt arbeitsteilig durch den Ständigen Prüfungsausschuss und das Hochschulprüfungsamt. Das Hochschulprüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation der Prüfungen und vollzieht die Dokumentation der Prüfungen.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern aus dem Fachbereich Geographie / Geowissenschaften der Universität Trier, und zwar aus vier Professorinnen oder Professoren sowie je einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Der bzw. die Studierende darf an Entscheidungen, die die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen betreffen, nicht mitwirken. Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von zwei Jahren, das studentische Mitglied auf die Dauer von einem Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den Ausschussvorsitzenden bzw. die Ausschussvorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Der bzw. die Vorsitzende muss Professor bzw. Professorin sein, und ihm bzw. ihr obliegt die Geschäftsführung in allen Fragen des Diplomstudienganges in Zusammenarbeit mit dem Hochschulprüfungsamt.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen bei der Anwendung von Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Ständige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den gemäß Prüfungsordnungen festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat bzw. die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden, seinem bzw. ihrem Stellvertreter oder dem Hochschulprüfungsamt übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, so kann die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, im Namen des Ausschusses entscheiden.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. Die Prüfungskandidaten können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen jeweils einen Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (2) Zum bzw. zur Prüfenden kann nur bestellt werden, wer das entsprechende Fach an der Universität Trier als Universitäts-Professor bzw. Universitäts-Professorin, Hochschul-Dozent bzw. Hochschul-Dozentin, Professor bzw. Professorin im Ruhestand, Honorar-Professor bzw. Honorar-Professorin oder Privatdozent bzw. Privatdozentin in Forschung und Lehre vertritt.
- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen können auf eigenen Antrag im Benehmen mit dem Fachbereichsrat für Prüfungsgebiete zu Prüfenden in der Diplomprüfung bestellt werden, sofern sie diese Prüfungsgebiete in der Forschung und Lehre selbständig wahrnehmen und promoviert sind. In diesem Falle muss die 2. Prüfung von einem Prüfungsberechtigten nach Absatz 2 abgenommen werden.
- (4) Wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind mit Zustimmung der jeweiligen Fachvertreter bei der Diplomvorprüfung prüfungsberechtigt, sofern sie im Grundstudium selbständig Lehrveranstaltungen abhalten und promoviert sind.
- (5) Als Beisitzende dürfen nur diejenigen bestellt werden, die die Diplomprüfung in einem Studiengang der Geographie / der Geowissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (6) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern bzw. Prüfungsgebieten mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten ermittelt.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Noten der zwei Hauptfachprüfungen mit dem Faktor 3, die Noten der zwei Nebenfachprüfungen mit dem Faktor 2 und die Note der Diplomarbeit mit dem Faktor 5 gewichtet werden.

(5) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote errechnet, so ergeben sich folgende Bewertungsstufen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Bei hervorragenden Leistungen (Diplomarbeit = 1,0, Durchschnitt der mündlichen und schriftlichen Prüfungen mindestens 1,3) lautet die Gesamtnote der Diplomprüfung: „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 7 Öffentlichkeit der Prüfung

Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachbereichs anwesend sein, sofern der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Meldung zur Prüfung dem nicht widerspricht.

§ 8 Informationsrecht

- (1) Vor Abschluss der Diplomvor- oder der Diplomprüfung kann sich der Kandidat bzw. die Kandidatin über Teilergebnisse der jeweiligen Prüfung unterrichten.
- (2) Unmittelbar nach Abschluss einer mündlichen Teilprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Prüfungsnote mitgeteilt.
- (3) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat bzw. die Kandidatin Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsakten nehmen.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung werden Kandidaten bzw. Kandidatinnen zugelassen, die
 - die Hochschulreife oder die fachgebundene Studienberechtigung besitzen,
 - die für die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung vorgeschriebenen Fächer ordnungsgemäß studiert haben,
 - die in §§ 13 und 14 bzw. §§ 21 und 22 geforderten Unterlagen und Nachweise vorlegen.
- (2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss mindestens in dem der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung vorangehenden Fachsemester an der Universität Trier immatrikuliert gewesen sein.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Geographie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Trier Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Trier im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz

gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Fachhochschulen sowie in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden bei der Praktikumszeit anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wertung.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für einzelne Studienleistungen.
- (8) Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studienleistungen sowie von Vorprüfungen und anderen gleichwertigen Prüfungsleistungen trifft im Zweifelsfall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

- (1) Sofern die Teilnahme an den Fachprüfungen der Diplomprüfung am Ende des achten Fachsemesters oder früher erfolgt, gelten Fachprüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Fachprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung, spätestens bis zum Ende des Folgesemesters, wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (3) Bei Berechnung der Fachstudiendauer gemäß Abs. 1 und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebene Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Universität, der Studentenschaft oder des Studentenwerks,
- b) durch Krankheit oder andere von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertretende Gründe oder
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Studium von bis zu zwei Semestern an einer ausländischen Hochschule. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

II. Diplomvorprüfung

§ 12

Prüfungstermine zur Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung soll spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

§ 13

Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Studienrichtung I: Angewandte Geographie

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich an das Hochschulprüfungsamt zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulreife oder der fachgebundenen Studienberechtigung
 - b) Das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen
 - c) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses der Universität bzw. durch vergleichbare Leistungen
 - d) Eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Geographie oder in den selben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, oder ob er bzw. sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
 - e) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen:

LN	1 Proseminar in Physischer Geographie
eLN	1 Proseminar / Übung in Physischer Geographie oder Angewandten Umweltwissenschaften
LN, eLN	2 Proseminare zur Humangeographie, davon eines nur mit einfachem Leistungsnachweis
LN	1 Proseminar zur Angewandten Geographie (fakultativ aus einem der drei Studienschwerpunkte)
eLN	1 Proseminar / Übung zu Grundlagen und Methoden der räumlichen Planung
LN	1 Übung zu Methoden der empirischen Sozialforschung

LN	1 Übung zu Grundlagen der Geomathematik oder Statistik
LN	1 Übung zu Grundlagen der Kartographie
eLN	5 1-3tägige Exkursionen + eine mindestens 5tägige Exkursion in Deutschland oder den benachbarten Regionen
eLN	1 mindestens einwöchiges Grundpraktikum zur Angewandten Geographie

- f) 2 Leistungsnachweise des Grundstudiums im 1. Nebenfach Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
- g) 2 Leistungsnachweise des Grundstudiums in einem 2. Nebenfach nach Wahl gemäß § 15 Abs. 3

(3) Kann ein Kandidat bzw. eine Kandidatin ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm bzw. ihr gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen bzw. adäquate Leistungen nachzuweisen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet das Hochschulprüfungsamt über die Zulassung zur Diplomvorprüfung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Diese darf nur versagt werden, wenn

- die Unterlagen nach § 13 Abs. 2 unvollständig sind,
- der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
- der Kandidat bzw. die Kandidatin wegen Fehlversuchen gemäß § 20 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind oder
- der Kandidat bzw. die Kandidatin sich an einer anderen Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Hochschulprüfungsamt im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags mitgeteilt.

§ 14

Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II: Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich an das Hochschulprüfungsamt zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis der Hochschulreife oder der fachgebundenen Studienberechtigung
- b) Das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen
- c) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses der Universität bzw. durch vergleichbare Leistungen
- d) Eine Erklärung darüber ob und ggf. wie oft der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Geographie oder in den selben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, oder ob er bzw. sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- e) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen:

1. Geographie

2 LN

2 Proseminare in Physischer Geographie

LN

1 Proseminar in Humangeographie

eLN

1 Proseminar/Übung in Humangeographie oder in Grundlagen und Methoden der räumlichen Planung

2. Geowissenschaften

LN

1 Übung zu Grundlagen der Kartographie

LN

1 Übung zu Grundlagen der Geomathematik oder Statistik

3 LN und 3eLN

je 1 Übung aus Geowissenschaften aus Bodenkunde, Geobotanik und Geologie, und je 1 Übung aus 3 der Geowissenschaften Analytische und Ökologische Chemie, Fernerkundung, Hydrologie und Klimatologie. Von diesen 6 Leistungsnachweisen in den Geowissenschaften können 3 als einfache Leistungsnachweise² erworben werden; diese können jedoch nicht in den Geowissenschaften erworben werden, die mit den Nebenfächern nach

² Leistungsnachweis über Studienleistung mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, zu der auch die Anfertigung kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören kann.

Abs. 2 Buchstabe f und Buchstabe g identisch sind.

3. Exkursionen und
Praktika

eLN

1 mindestens einwöchiges Geländepraktikum in Physischer
Geographie

eLN

1 mindestens einwöchiges Geländepraktikum in einem der
geowissenschaftlichen Fächer, vorzugsweise in einem der
gewählten Nebenfächer

eLN

14 Exkursionstage, davon eine mindestens fünftägige
geographische Exkursion in Deutschland oder den
benachbarten Regionen. Sechs dieser Exkursionstage sind in
den Geowissenschaften zu erbringen, davon 1-3
Exkursionstage in Bodenkunde, Geobotanik, Geologie

- f) 2 Leistungsnachweise des Grundstudiums im Nebenfach nach Wahl gemäß § 16 Abs. 2
Buchstabe c
- g) 2 Leistungsnachweise des Grundstudiums in einem weiteren Nebenfach gemäß
§ 16 Abs. 2 Buchstabe d

- (3) Sind die Nebenfächer nach Abs. 2 Buchstabe f und g identisch mit den Geowissenschaften
nach Abs. 2 Buchstabe e Nr. 2, so sind insgesamt pro Nebenfach je zwei
Leistungsnachweise zu erbringen; davon kann je einer als einfacher Leistungsnachweis
erworben werden.
- (4) Ist das Nebenfach nach Abs. 2 Buchstabe g nicht identisch mit den Geowissenschaften nach
Abs. 2 Buchstabe e Nr. 2, so sind für das gewählte Nebenfach zwei Leistungsnachweise zu
erbringen. In diesem Falle entfällt ein Leistungsnachweis der Geowissenschaften im
Wahlpflichtbereich (Anorganische und Ökologische Chemie, Fernerkundung, Hydrologie,
Klimatologie).
- (5) Kann ein Kandidat bzw. eine Kandidatin ohne eigenes Verschulden die erforderlichen
Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der
Prüfungsausschuss ihm bzw. ihr gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen bzw.
adäquate Leistungen nachzuweisen.
- (6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet das Hochschulprüfungsamt über die
Zulassung zur Diplomvorprüfung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über
die Zulassung. Diese darf nur versagt werden, wenn
- die Unterlagen nach § 14 Abs. 2 unvollständig sind,
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im
Studiengang Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in
Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin wegen Fehlversuchen gemäß § 20 Abs. 1 und § 26
Abs. 1 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das
Bestehen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind oder

- der Kandidat bzw. die Kandidatin sich an einer anderen Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Hochschulprüfungsamt im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags mitgeteilt.

§ 15
Gliederung und Gegenstand
der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung I:
Angewandte Geographie

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den in der Studienordnung näher bezeichneten Inhalten und Zielen des Grundstudiums im Hauptfach und den beiden Nebenfächern.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
 - a) Physische Geographie
 - b) Humangeographie
 - c) das 1. Nebenfach Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
 - d) ein weiteres Nebenfach nach Wahl gemäß Abs. 3
 - e) Techniken und Methoden: Geomathematik oder Statistik, Kartographie.

Die mündlichen Prüfungen in Geomathematik oder Statistik sowie in Kartographie werden durch jeweils einen benoteten, studienbegleitend unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Leistungsnachweis ersetzt. Die Noten in Geomathematik oder Statistik sowie in Kartographie werden gemäß § 6 Abs. 5 in einer Gesamtnote zusammengefasst, die in die Endnote der Diplomvorprüfung eingeht. Auf diese Leistungsnachweise finden insbesondere die Vorschriften über die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 20) Anwendung.

- (3) Als zweites Nebenfach kann ein Fach aus dem Fächerangebot des Fachbereiches VI oder ein Fach aus der Gruppe der im Anhang aufgelisteten Fächer gewählt werden. Weitere Nebenfächer können in begründeten Fällen von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin zugelassen werden. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei ist die Prüfungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Faches sicherzustellen. Mit der Genehmigung des Antrages werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die für das gewählte Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die in Satz 1 genannten Nebenfächer festgesetzt.
- (4) Wenn in einem Nebenfach die Prüfungsleistungen studienbegleitend abzulegen sind, dann wird die zusammenfassende Fachnote als Fachprüfung für die Diplomvorprüfung gewertet.

§ 16
Gliederung und Gegenstand
der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II:
Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den in der Studienordnung näher bezeichneten Inhalten und Zielen des Grundstudiums im Hauptfach und den beiden Nebenfächern.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
 - a) Physische Geographie
 - b) Humangeographie
 - c) ein Nebenfach nach Wahl (nach Maßgabe des Lehrangebots) aus der Gruppe der folgenden Fächer: Anorganische und Ökologische Chemie, Biogeographie, Bodenkunde, Fernerkundung, Geobotanik, Geologie, Geomathematik, Hydrologie, Kartographie, Klimatologie
 - d) ein weiteres Nebenfach nach Wahl gemäß Abs. 3 oder ein Fach aus der folgenden Gruppe: Betriebswirtschaftslehre, Ethnologie, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften (Öffentliches Recht), Soziologie, Volkswirtschaftslehre
 - e) Techniken und Methoden: Geomathematik oder Statistik, Kartographie.

Die mündlichen Prüfungen in Geomathematik oder Statistik sowie in Kartographie werden durch jeweils einen benoteten, studienbegleitend unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Leistungsnachweis ersetzt. Die Noten in Geomathematik oder Statistik sowie in Kartographie werden gemäß § 6 Abs. 5 in einer Gesamtnote zusammengefasst, die in die Endnote der Diplomvorprüfung eingeht. Auf diese Leistungsnachweise finden insbesondere die Vorschriften über die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 20) Anwendung.

- (3) Als Nebenfach gem. Abs. 2 Buchstabe d können die in Abs. 2 Buchstabe c genannten geowissenschaftlichen Fächer und die im Anhang aufgelisteten Fächer gewählt werden. Weitere Nebenfächer können in begründeten Fällen von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin zugelassen werden. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei ist die Prüfungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Faches sicherzustellen. Mit der Genehmigung des Antrages werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die für das gewählte Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die in Satz 1 genannten Nebenfächer festgesetzt.
- (4) Wenn in einem Nebenfach die Prüfungsleistungen studienbegleitend abzulegen sind, dann wird die zusammenfassende Fachnote als Fachprüfung für die Diplomvorprüfung gewertet.

§ 17

Durchführung der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung I: Angewandte Geographie

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin genannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Die Prüfungen in den beiden Fächern Physische Geographie sowie Humangeographie erfolgen mündlich und dauern in der Regel je 30 Minuten.
- (3) Die Prüfungen in den Nebenfächern erfolgen in der Regel mündlich und dauern jeweils in der Regel 30 Minuten.
- (4) In den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Nebenfächern wird die mündliche Prüfung ersetzt durch die unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Leistungsnachweise aus den Prüfungsgebieten. Deren Noten gehen gleichgewichtet in die Fachnote für das gewählte wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Nebenfach ein.
- (5) Die mündlichen Fachprüfungen sind bei verschiedenen Prüfenden in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abzulegen.
- (6) Der bzw. die Beisitzende fertigt eine Niederschrift über die Prüfung an, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Er bzw. sie wirkt bei der Bewertung der Prüfungsleistungen beratend mit. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Die Diplomvorprüfung soll innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen werden. Bei unabdingbaren, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungszeitraum um 4 Wochen verlängern. Der Prüfungsausschuss kann zudem festlegen, in welchen Fällen darüber hinaus Ausnahmen möglich sind. Wird die Diplomvorprüfung nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeschlossen, gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Nebenfächer außerhalb des Fachbereiches VI Geographie / Geowissenschaften werden zu den im jeweiligen Fachbereich gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

§ 18

Durchführung der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II: Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen

verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin genannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

- (2) Die Prüfungen in den beiden Fächern Physische Geographie und Humangeographie erfolgen mündlich und dauern in der Regel je 30 Minuten.
- (3) Die Prüfungen in den Nebenfächern erfolgen in der Regel mündlich und dauern jeweils in der Regel 30 Minuten.
- (4) In den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Nebenfächern wird die mündliche Prüfung ersetzt durch die unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Leistungsnachweise aus den Prüfungsgebieten. Deren Noten gehen gleichgewichtet in die Fachnote für das gewählte wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Nebenfach ein.
- (5) Die mündlichen Fachprüfungen sind bei verschiedenen Prüfenden in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abzulegen.
- (6) Der bzw. die Beisitzende fertigt eine Niederschrift über die Prüfung an, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Er bzw. sie wirkt bei der Bewertung der Prüfungsleistungen beratend mit. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Die Diplomvorprüfung soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden. Bei unabdingbaren, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungszeitraum um vier Wochen verlängern. Der Prüfungsausschuss kann zudem festlegen, in welchen Fällen darüber hinaus Ausnahmen möglich sind. Wird die Diplomvorprüfung nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeschlossen, gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Nebenfächer außerhalb des Fachbereiches VI Geographie / Geowissenschaften werden zu den im jeweiligen Fachbereich gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

§ 19

Zeugnis der Diplomvorprüfung

Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst jedoch innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20

Wiederholung der Diplomvorprüfung / Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Einzelfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Sind die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist die betreffende Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Geographie an

einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

- (2) Zu einer Wiederholungsprüfung soll sich der Kandidat bzw. die Kandidatin jeweils spätestens zu einem Prüfungstermin des nächsten Semesters melden. Nebenfächer außerhalb des Fachbereiches VI Geographie / Geowissenschaften werden zu den im jeweiligen Fachbereich gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Versäumt der Kandidat bzw. die Kandidatin ohne triftigen Grund eine fristgemäße Meldung, so gilt die Prüfung in diesem Prüfungsfach als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) Ist eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden. Ein Wechsel des Nebenfaches ist nach endgültigem Nichtbestehen der Fachprüfung im Nebenfach ausgeschlossen.
- (4) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomvorprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, der bzw. die die Hochschule ohne Abschluss verlässt, eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

III. Diplomprüfung

§ 21

Zulassung zur Diplomprüfung in der Studienrichtung I: Angewandte Geographie

- (1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend.
- (2) Als Voraussetzungen für die Zulassung sind ferner nachzuweisen:
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen bzw. die Anfertigung folgender Arbeiten:

1 LN	1 Oberseminar in Humangeographie
1 LN	1 Oberseminar in der Angewandten Geographie (fakultativ aus einem der Studienschwerpunkte)
1 LN	1 Forschungspraktikum (fakultativ aus einem der Studienschwerpunkte)
1 LN	1 Projektstudie (fakultativ aus einem der Studienschwerpunkte)
eLN	1 Übung aus Geomathematik oder Statistik
eLN	1 Übung Kartographische Informationsverarbeitung
eLN	1 Studienübung „Informationsverarbeitung und kartographische Visualisierung“
eLN	1 Übung aus den Bereichen empirische Methodenlehre oder Wissenschaftstheorie und ihre Anwendung
eLN	1 Seminar zur Regionalen Geographie
eLN	1 Übung Praxisbeispiele (fakultativ aus einem der Studienschwerpunkte)
 - b) eine mindestens zweiwöchige geographische Exkursion
 - c) das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung der Studienrichtung I oder ein vom Prüfungsausschuss als äquivalent anerkanntes Zeugnis
 - d) die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar bzw. eine vergleichbare Leistung in den gewählten Nebenfächern gemäß § 24 Abs. 4
 - e) eine von einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin anerkannte Bescheinigung über mindestens 13 Wochen Praktikumszeit in fachnahen Dienststellen, Betrieben o.ä. der in Aussicht genommenen Berufslaufbahn.

§ 22

Zulassung zur Diplomprüfung in der Studienrichtung II: Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)

- (1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend.
- (2) Als Voraussetzung für die Zulassung sind ferner nachzuweisen:
 - a) Die erfolgreiche Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen im Hauptfach
 - 2 LN 2 Oberseminare in Geographie, davon je 1 zur Physischen Geographie und zur Angewandten Physischen Geographie
 - 5 eLN 4 Übungen für Fortgeschrittene und 1 Seminar zur regionalen Geographie. Die Leistungsnachweise können als einfache Leistungsnachweise erbracht werden.
 - 1 LN 1 Projektseminar
 - eLN 1 mindestens zweiwöchiges Geländepraktikum für Fortgeschrittene
 - b) eine mindestens zweiwöchige geographische Exkursion
 - c) das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II oder ein vom Prüfungsausschuss als äquivalent anerkanntes Zeugnis
 - d) die erfolgreiche Teilnahme an je zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums (Seminaren, Oberseminaren oder Übungen) in den gewählten Nebenfächern gemäß § 25 Abs. 4 und 5, davon je eines mit einfachem Leistungsnachweis.
 - e) eine von einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin anerkannte Bescheinigung über mindestens 13 Wochen Praktikumszeit in fachnahen Dienststellen, Betrieben o.ä. der in Aussicht genommenen Berufslaufbahn.

§ 23

Umfang der Diplomprüfung und Prüfungstermine

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus mündlichen und gegebenenfalls schriftlichen Prüfungen und einer nachfolgenden schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit).
- (2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll sich im achten Semester zur Diplomprüfung anmelden.

§ 24

Gliederung und Durchführung der Diplomprüfung in der Studienrichtung I: Angewandte Geographie

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin genannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungen im Hauptfach Geographie der Studienrichtung I und in zwei Nebenfächern nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie der Diplomarbeit gemäß § 27.
- (3) Die Diplomprüfung gliedert sich im Hauptfach in die mündlichen Fachprüfungsfächer:
 - a) Angewandte Geographie mit Schwerpunkt in Fremdenverkehrsgeographie, Kommunalwissenschaft oder Raumentwicklung.
 - b) Humangeographie und Regionalgeographie

Für die Fachprüfungen sind zwei verschiedene Prüfende vorzuschlagen.

- (4) Eines oder die beiden Nebenfächer können aus dem Fächerangebot des Fachbereiches VI oder aus den im Anhang aufgelisteten Fächern aus anderen Fachbereichen gewählt werden. Weitere Nebenfächer können in begründeten Fällen von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin zugelassen werden. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei ist die Prüfungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Faches sicherzustellen. Mit der Genehmigung des Antrages werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die für das gewählte Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die in Satz 1 genannten Nebenfächer festgesetzt.
- (5) In Nebenfächern des Fachbereiches VI erfolgt in der Regel eine mündliche Prüfung. Nebenfächer außerhalb des Fachbereiches VI werden zu den im jeweiligen Fachbereich gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen geprüft.
- (6) Jede mündliche Fachprüfung im Hauptfach dauert in der Regel 45 Minuten und jede mündliche Prüfung in den Nebenfächern 30 Minuten.
- (7) Die Fachprüfungen sind in Gegenwart eines bzw. einer von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu bestellenden sachkundigen Beisitzenden abzulegen. Grundsätzlich wird der Kandidat bzw. die Kandidatin nur von einem Prüfenden geprüft. Für die Bestellung der Beisitzenden gilt § 5 entsprechend.
- (8) Der bzw. die Beisitzende fertigt eine Niederschrift über die Prüfung an, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Er bzw. sie wirkt bei der Bewertung der Prüfungsleistungen beratend mit. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (9) Die mündlichen Fachprüfungen finden zu festgesetzten Terminen - in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit - statt. Die Fachprüfungen einer Kandidatin oder eines

Kandidaten sollen innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen abgeschlossen sein. Bei unabdingbaren, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungszeitraum um 4 Wochen verlängern. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, in welchen Fällen darüber hinaus Ausnahmen möglich sind. Werden die Fachprüfungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeschlossen, gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (10) Wird im Rahmen der Diplomprüfung ein Nebenfach mit einer Klausur abgeschlossen, dann wird die Fachnote für dieses Prüfungsfach entsprechend den Bedingungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches gebildet, d.h. gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Note der mündlichen Ergänzungsprüfung und/oder des Seminarscheines.
- (11) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich entsprechend Abs. 4 in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 25

Gliederung und Durchführung der Diplomprüfung in der Studienrichtung II Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin genannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen im Hauptfach Geographie der Studienrichtung II und Prüfungen in zwei Nebenfächern nach der Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Diplomarbeit gemäß § 26.
- (3) Die Diplomprüfung gliedert sich im Hauptfach Geographie in die mündlichen Fachprüfungsfächer:
 - a) Physische Geographie
 - b) Angewandte Physische Geographie und Regionalgeographie

Für die beiden Fachprüfungen sollen zwei Prüfende aus dem Fach Physische Geographie bestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Als erstes Nebenfach kann nach Maßgabe des Lehrangebots gewählt werden:
- Analytische und Ökologische Chemie
 - Biogeographie
 - Bodenkunde
 - Fernerkundung
 - Geobotanik
 - Geologie
 - Geomathematik
 - Hydrologie
 - Kartographie
 - Klimatologie.
- (5) Als zweites Nebenfach kann gewählt werden ein Fach gemäß Abs. 4 oder ein Fach aus der Gruppe der im Anhang aufgelisteten Fächer. Weitere Nebenfächer können in begründeten Fällen von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin zugelassen werden. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei ist die Prüfungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Faches sicherzustellen. Mit der Genehmigung des Antrages werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die für das gewählte Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die in Satz 1 genannten Nebenfächer festgesetzt.
- (6) In Nebenfächern des Fachbereiches VI erfolgt in der Regel eine mündliche Prüfung. Nebenfächer außerhalb des Fachbereiches VI Geographie / Geowissenschaften werden zu den im jeweiligen Fachbereich gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen geprüft.
- (7) Jede mündliche Fachprüfung im Hauptfach dauert in der Regel 45 Minuten und jede mündliche Prüfung in den Nebenfächern 30 Minuten
- (8) Die Fachprüfungen sind in Gegenwart eines bzw. einer von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu bestellenden sachkundigen Beisitzenden abzulegen. Grundsätzlich wird der Kandidat bzw. die Kandidatin nur von einem Prüfenden geprüft. Für die Bestellung der Beisitzenden gilt § 5 entsprechend.
- (9) Der bzw. die Beisitzende fertigt eine Niederschrift über die Prüfung an, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Er bzw. sie wirkt bei der Bewertung der Prüfungsleistung beratend mit. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (10) Die mündlichen Prüfungen finden zu festgesetzten Terminen - in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit - statt. Die Fachprüfungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten sollen innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen abgeschlossen sein. Bei unabdingbaren, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungszeitraum um vier Wochen verlängern. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, in welchen Fällen darüber hinaus Ausnahmen möglich sind. Werden die Fachprüfungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeschlossen, gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (11) Wird im Rahmen der Diplomprüfung ein Nebenfach mit einer Klausur abgeschlossen, dann wird die Fachnote für dieses Prüfungsfach entsprechend den Bedingungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches gebildet, d.h. gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Note der mündlichen Ergänzungsprüfung und/oder des Seminarscheines.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Einzelfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Sind die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist die betreffende Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Diplomarbeit ist in § 28 Abs. 5 und 6 geregelt.
- (2) Zu einer Wiederholungsprüfung soll sich der Kandidat bzw. die Kandidatin jeweils spätestens zu einem Prüfungstermin des nächsten Semesters melden. § 13 Abs. 1 bzw. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Versäumt der Kandidat bzw. die Kandidatin ohne triftigen Grund eine fristgemäße Meldung, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) Für den von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses im Falle einer nicht bestandenen Prüfung zu erteilenden Bescheid gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin einen Prüfungsteil gemäß § 23 endgültig nicht bestanden, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, der bzw. die die Hochschule ohne Abschluss verlässt, eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 27

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Diplomstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die

eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin bzw. den Kandidaten bzw. Kandidatinnen ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.
- (5) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin nach Anhörung des bzw. der Betreuenden die Anfertigung der Diplomarbeit in einer anderen Sprache zulassen.
- (6) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Bestehen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen von einem oder einer Prüfenden gemäß § 5 Abs. 2 gestellt. Das Thema der Diplomarbeit kann auch in einem Nebenfach gestellt werden. In jedem Fall muss einer der beiden Betreuenden der Diplomarbeit Fachvertreter oder Fachvertreterin in der gewählten Studienrichtung sein. Im Einvernehmen mit den Fachvertretern oder Fachvertreterinnen können auch prüfungsberechtigte, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG und § 5 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung Themen für Diplomarbeiten vergeben. Für die Diplomarbeit ist nach Möglichkeit ein Thema zu stellen, das mit Beobachtungen im Gelände, empirischen Erhebungen oder mit der Auswertung von sonstigem Originalmaterial verbunden und nach Möglichkeit auf die Praxis in Verwaltung und Wirtschaft bezogen ist.
- (7) Die Bearbeitung des Diplomarbeitsthemas ist innerhalb von sechs Monaten abzuschließen.
- (8) Das Thema der Diplomarbeit kann von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Im Einzelfall kann der bzw. die Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.
- (10) Bei Umständen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, setzt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung dieser Umstände eine neue Abgabefrist fest.
- (11) Die Diplomarbeit ist fristgerecht im Hochschulprüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (12) Die Diplomarbeit ist in vier maschinenschriftlichen Exemplaren einzureichen, die gebunden, paginiert und in technisch einwandfreiem Zustand sein müssen. Ein Exemplar der Diplomarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten, eines bei den Gutachtern bzw. Gutachterinnen. Das vierte Exemplar kann mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin und des bzw. der Betreuenden an die Universitätsbibliothek weitergegeben werden.
- (13) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen bzw. ihren

entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 28

Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit wird von dem bzw. der Betreuenden und einer weiteren gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person des Fachbereiches begutachtet. Einer bzw. eine der Begutachtenden kann einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität angehören. Einer bzw. eine der beiden Begutachtenden muss Professor oder Professorin sein.
- (2) Die Zweitbewertung hat unabhängig von der Erstbewertung zu erfolgen.
- (3) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen reichen in der Regel innerhalb von vier, spätestens von acht Wochen nach Einreichung der Arbeit die Gutachten mit einer Benotung gemäß § 6 Abs. 1 ein. Liegen die Gutachten nach Ablauf von spätestens sechs Wochen nicht vor, muss das Versäumnis über den Dekan bzw. die Dekanin dem Hochschulprüfungsamt schriftlich begründet werden und der nächstmögliche endgültige Abgabetermin genannt werden.
- (4) Stimmen die Gutachten in der Benotung nicht überein, so konsultiert der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beide Gutachter bzw. Gutachterinnen. Wird keine Einigung erzielt und weichen die Noten weniger als zwei volle Stufen voneinander ab, wird der Mittelwert gebildet. Weichen die Noten um mindestens zwei volle Stufen voneinander ab, wird ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin hinzugezogen. Die Note wird dann aus dem Durchschnitt der einzelnen Benotungen ermittelt.
- (5) Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgerecht eingereicht oder mit der Durchschnittsnote "nicht ausreichend" bewertet, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. In diesem Falle hat der Kandidat bzw. die Kandidatin innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Bei Fristversäumnis erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas in der in § 27 Abs. 8 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Im Fall einer nicht bestanden oder als nicht bestanden geltenden Diplomarbeit muss bei einer Wiederholung ein neues Thema bearbeitet werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 29

Zeugnis der Diplomprüfung

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhalten der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Zeugnis, das unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ausgestellt wird. Dieses wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unter dem Datum des Abgabetermins der Diplomarbeit unterzeichnet. Es enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit, die in den Prüfungsfächern der Diplomprüfung erzielten Noten, eine Gesamtnote sowie die Namen der beteiligten Prüfenden.

- (2) In der Studienrichtung I (Angewandte Geographie) kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bezeichnung des Schwerpunktes
- Fremdenverkehrsgeographie
 - Kommunalwissenschaft
 - Raumentwicklung
- in das Zeugnis aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Schwerpunktes in das Zeugnis ist, dass von den in § 21 genannten fakultativen Leistungsnachweisen der Angewandten Geographie mindestens zwei aus dem gewünschten Schwerpunkt vorliegen, die Diplom-Hauptprüfung der Angewandten Geographie im gleichen Schwerpunkt abgelegt wurde und die Diplomarbeit von einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin oder einem oder einer Prüfungsberechtigten des Schwerpunktes als Erstgutachter betreut wurde. Erfolgt eine solche Schwerpunktbildung nicht, lautet die Bezeichnung auf dem Zeugnis Angewandte Geographie.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 30 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplomgeograph" bzw. "Diplomgeographin" beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem bzw. der Vorsitzenden und von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31

Widerspruch

Erhebt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, so fertigt das Hochschulprüfungsamt den Widerspruchsbescheid.

§ 32

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt werden und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin im Hochschulprüfungsamt vorliegen. Hierbei sind die für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit von der Hochschule festgelegten Grundsätze zu beachten. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes kann verlangt werden. Bei Rücktritt von der Prüfung aus einem triftigen Grund (z.B. wegen Krankheit), ist die Prüfung spätestens im darauf folgenden Semester abzulegen, bei Klausuren zum nächstmöglichen Prüfungstermin; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Versucht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Prüfenden oder dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle kann die betreffende Prüfungsleistung von den Prüfenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Wird der Kandidat bzw. die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er bzw. sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 33

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Prüfung getäuscht oder sich beim Abfassen der Diplomarbeit unlauterer Mittel bedient und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist der Prüfungsausschuss befugt, die betroffenen Noten nachträglich neu festzusetzen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).
- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34

Übergangsbestimmungen

Diese neue Diplomprüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Diplomstudiengang Geographie an der Universität Trier aufgenommen haben. Für andere Studierende des Diplomstudienganges Geographie gilt die in § 35 Satz 2 genannte alte Prüfungsordnung; sie können jedoch im Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung für die neue Prüfungsordnung unwiderruflich optieren.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen in § 34 die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie an der Universität Trier vom 29. März 1982 (StAnz. S. 359, 472), geändert durch Ordnung vom 14. Januar 1983 (St.Anz. S. 113), außer Kraft.

Die Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie Studienrichtung I: Angewandte Geographie (Fremdenverkehrsgeographie, Raumentwicklung) Studienrichtung II: Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 30. Oktober 2000

Der Dekan des Fachbereichs VI



Universitätsprofessor Dr. Christoph Becker

**Anhang zur Diplomprüfungsordnung Geographie
i.d.F. vom 30.10.2000**

Wählbare Nebenfächer aus anderen Fachbereichen der Universität Trier

Ägyptologie

Informatik

Klassische Archäologie

Kunstgeschichte

Mathematik

Politikwissenschaft

Psychologie

Rechtswissenschaft: Öffentliches Recht

Sprachen:

Chinesisch

Englisch

Französisch

Italienisch

Japanisch

Portugiesisch

Russisch

Spanisch

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Nebenfächer:

Betriebswirtschaftslehre

Volkswirtschaftslehre

Soziologie

Statistik

Ethnologie